



Plangenehmigung

1.) In der Flurbereinigung Soßmar, Landkreis Peine 211, wird die von der unteren Flurbereinigungsbehörde Braunschweig – Flurbereinigungsbehörde – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), genehmigt.

2.) Gegenstand der Genehmigung sind die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die in den Planunterlagen, nämlich in der/ im

2.1 Karte

2.2 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.3 Erläuterungsbericht

gesondert farbig dargestellt bzw. beschrieben sind.

3.) Gründe

In der Flurbereinigung Soßmar ist ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt worden. Über die Zweckmäßigkeit des Planes im Einzelnen gibt der Erläuterungsbericht (2.3) Auskünfte.

Durch diese Änderung entfallen 2400 m Wegeausbau.

Die Planänderung ist mit den nach § 41 FlurbG zu beteiligenden Stellen abgestimmt worden. Einwendungen wurden innerhalb des Beteiligungszeitraumes nicht erhoben.

Es sind keine wesentlichen Änderungen für die Umweltschutzgüter zu erwarten. Die Naturschutzvereinigungen wurden nicht beteiligt.

Die Zustellung der Plangenehmigung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft werde ich entsprechend Ziffer 2.6 RFlurbPlanung veranlassen. Die Plan aufstellende Projektgruppe wird um Ausführung gebeten.

Die Träger öffentlicher Belange, die Landwirtschaftskammer und die Verbände nach § 29 BNatSchG sind in geeigneter Weise durch die Projektgruppe über die Genehmigung zu unterrichten bzw. in Kenntnis zu setzen.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Plangenehmigung bitte ich um Wiedervorlage.

Ich weise darauf hin, dass bei der Bauausführung auf vorhandene Versorgungsleitungen zu achten ist.



(Gruber)